



## Richtlinien für die Förderung von Dämmmaßnahmen für bestehende Gebäude 2023

### Vorbemerkung

Die Stadtgemeinde Wörgl stellt einen jährlich neu zu beschließenden Betrag für Energieförderung zur Verfügung. Förderungen werden nur im Rahmen dieses Budgets ausgeschüttet.

Maßgeblich für die allfällige Gewährung einer Förderung ist der Zeitpunkt des Einlangens des Förderantrages samt Kostenvoranschlag. Ansuchen um Förderung werden nach dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Ansuchens gereiht. Ansuchen, die nach Ausschöpfung des Budgetrahmens gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

### § 1 Zielsetzung

Die Energieverluste von bestehenden Gebäuden sind oft unverhältnismäßig hoch und dieser Umstand sollte verbessert werden. Ein beträchtlicher Teil der Raumwärme geht durch das Dach, die Außenwände sowie Fenster und Türen verloren. Eine bessere Wärmedämmung bedeutet geringeren Energieverbrauch und somit auch geringere Schadstoffemissionen, was zur Entlastung unserer Umwelt beiträgt.

### § 2 Fördergegenstand

Gegenstand dieser Förderrichtlinie sind folgende Dämmmaßnahmen an bestehenden Gebäuden:

1. **Dämmung Dach** (nur Dämmung) bzw. der **obersten Geschoßdecke**, U-Wert max.  $0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  (z.B. Dämmstoffstärke 22 cm bei vollflächiger Verlegung WLG 035)
2. **Fassadendämmung**, U-Wert max.  $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  (z.B. Dämmstoffstärke 16 cm bei vollflächiger Verlegung WLG 035) (sollen die Fenster nicht getauscht werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass die vorhandenen Fenster bereits einen U-Wert von max.  $1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$  aufweisen). Bei hinterlüfteter Fassade wird nur der Anteil der Dämmmaßnahme selbst gefördert.
3. **Austausch von Fenstern und Türen** (nur in der warmen Hülle, insbesondere keine Kellerfenster), sofern das gesamte Fenster einen Dämmwert ( $U_w$ -Wert) von max.  $0,9$  bzw. Türen einen Dämmwert ( $U_d$ -Wert) von max.  $1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreichen und gemäß Ö-Norm B - 5320 eingebaut wurden.
4. **Dämmung der untersten Geschoßdecke**, U-Wert max.  $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  (z.B. Dämmstoffstärke 16 cm bei vollflächiger Verlegung WLG 035)

### § 3 Förderungswerber:in

Um Förderung für Dämmmaßnahmen können ansuchen:

1. Gebäudeeigentümer:in
2. Wohnungseigentümergeinschaften für Gebäude mit max. 6 Wohnungen
3. Wohnungseigentümer:in

Für Gebäude oder Gebäudeteile, die gewerblich genutzt werden, besteht kein Anspruch auf diese Förderung.

#### **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

1. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt.
2. Bei Sanierung eines Wohnhauses werden 20% der Sanierungskosten bei Fenster- bzw. Türentausch und bei Dämmmaßnahmen, max. jedoch € 5.000,- je Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen, max. jedoch € 7.500,- je Gebäude mit bis zu 4 Wohnungen max. jedoch € 10.000,- je Gebäude mit bis zu 6 Wohnungen bezuschusst. Gebäude mit 7 oder mehr Wohnungen (Wohnanlagen) bekommen in diesem Jahr keine Förderung.
3. Bei Verwendung von ökologischen und nachwachsenden Dämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holzfaserdämmplatten, Kork, Schafwolle, Stroh und Zellulose) erhöht sich der max. Betrag um 20 Prozent.

#### **§ 5 Förderungsvoraussetzungen**

Förderung wird nur gewährt, wenn

1. der Förderungswerber /die Förderungswerberin der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit Zugang zum Fördergegenstand gewährt und
2. vollständige Anträge mit allen geforderten Nachweisen eingebracht werden.

#### **§ 6 Anerkennungsstichtag**

Gefördert werden nur Dämmmaßnahmen, für die der Förderantrag nachweislich nach dem 01.01.2023 eingebracht wurde und die zu fördernde Maßnahme bis längstens 30.11.2023 durchgeführt wird. Der Förderantrag ist **vor Umsetzung** der Maßnahmen einzubringen und vorab genehmigen zu lassen.

Der Förderantrag gilt erst dann als eingebracht, wenn dem Förderansuchen ein Kostenvoranschlag eines konzessionierten Unternehmens (bei Vergabe der Arbeiten) bzw. einen Kostenvoranschlag für das Material (bei Errichtung durch den/die Eigentümer) beigelegt ist.

Unvollständige Förderansuchen werden nicht berücksichtigt.

#### **§ 7 Förderungsabwicklung**

Der Antrag ist in Form des vorgefertigten Formulars samt Beilagen beim Stadttamt in digitaler oder schriftlicher Form einzubringen.

Die Reihung der Förderanträge erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderantrages.

Anhand des dem Förderantrag beigelegten Kostenvoranschlages kann jederzeit abgeschätzt werden, ob zum Zeitpunkt des Einbringens eines Förderantrages überhaupt noch Fördermittel zur Verfügung stehen.

Festgehalten wird, dass ein Übertrag eines nicht mehr zu berücksichtigenden Förderantrages auf das Folgejahr nicht möglich ist.

Die zur Auszahlung gelangenden Fördermittel bemessen sich nach dem eingereichten Kostenvoranschlag. Eine allfällige höhere Bemessungsgrundlage aufgrund einer gegenüber dem Kostenvoranschlag höheren Endabrechnung kann nicht berücksichtigt werden.

Die Ausbezahlung der Fördermittel kann erst nach Vorlage folgender Unterlagen erfolgen:

1. Endabrechnung in Kopie (Zahlungsbelege, detaillierte Rechnungen bzw. eine saldierte Endabrechnung)
2. Nachweis über die Erfüllung der Mindestkriterien gemäß § 5
3. Bestätigung von einer bei der Stadt Wörgl beschäftigten Fachkraft, falls ein Lokalausweis nötig sein sollte (z.B. bei Eigenleistungen)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Sollten unrichtige Angaben gemacht worden sein, kann die Förderzusage widerrufen und allfällig bereits ausbezahlte Fördermittel wieder zurückgefordert werden.

In einem Zeitraum von fünf Jahren – gerechnet ab Einlangen des Förderansuchens - kann nur eine Förderung aus dem Bereich Dämmung, gewährt werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Förderung tritt mit 01.01.2023 in Kraft und ist mit 31.12.2023 befristet.